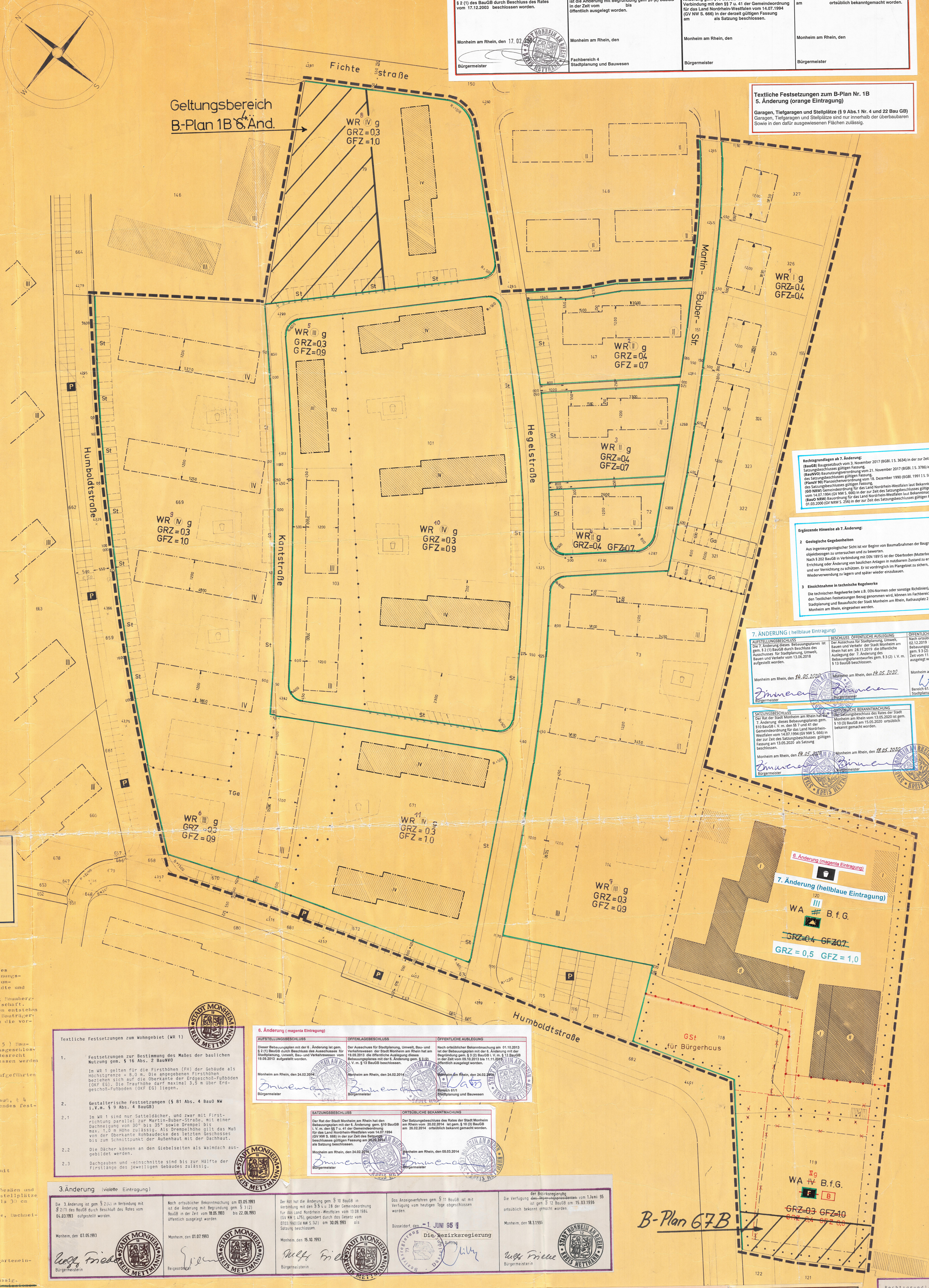

5. Änderung (orange Eintragung)

Die 5. Änderung ist gem § 2 (4) in Verbindung mit § 2 (1) des BauGB durch Beschluss des Rates vom 17.12.2003 beschlossen worden. Monheim am Rhein, den 17. 02. 2004 Bürgermeister	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ist die Änderung mit Begründung gem §3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt worden. Monheim am Rhein, den Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauwesen	Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat die Änderung gem §10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung am als Satzung beschlossen. Monheim am Rhein, den Bürgermeister	Der Satzungsbeschluß des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Monheim am Rhein, den Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zum B-Plan Nr. 1B
5. Änderung (orange Eintragung)

Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 Bau GB)
Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Rechtsgrundlagen ab 7. Änderung:
(BauGB) Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauNVO) Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(PlanzV 90) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Ergänzende Hinweise ab 7. Änderung:

2 Geologische Gegebenheiten
Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

3 Einsichtnahme in technische Regelwerke
Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, eingesehen werden.

7. ÄNDERUNG (hellblaue Eintragung)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die 7. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 13.06.2018 aufgestellt worden. Monheim am Rhein, den 14.05.2020 Bürgermeister	Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 28.11.2019 die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Monheim am Rhein, den 14.05.2020 Bürgermeister	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.12.2019 ist die 7. Änderung des Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom 11.12.2019 bis 20.01.2020 öffentlich ausgelegt worden. Monheim am Rhein, den 14.05.2020 Bereich 61/1 Stadtplanung und Bauaufsicht

SATZUNGSBESCHLUSS	ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat die 7. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. §10 BauGB i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 13.05.2020 als Satzung beschlossen. Monheim am Rhein, den 14.05.2020 Bürgermeister	Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 13.05.2020 ist gem. § 10 (3) BauGB am 15.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Monheim am Rhein, den 18.05.2020 Bürgermeister

Hinweise: 6. Änderung (magenta Eintragung)

1 Bodendenkmäler/Kampfmittel
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Stadt Monheim als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Stadt Monheim am Rhein und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 – 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NW sind zu beachten.

2 Geologische Gegebenheiten
Die Stadt Monheim befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse T. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Rechtsgrundlagen: 6. Änderung (magenta Eintragung)
(BauGB) Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauNVO) Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(PlanzV 90) Planzeichenverordnung 1990: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 20.9.1979 folgende Satzungsänderung der Gestaltungssatzung beschlossen:
Die im Bebauungsplan Nr. 1 B aufgrund des § 103 BauO NW enthaltene Gestaltungssatzung wird gemäß § 4 GO NW wie folgt geändert:
Die Worte – kein ausgebautes Dachgeschoß" und „Ausbau mit selbständigen Wohnungen im Dachgeschoß unzulässig" werden ersatzlos gestrichen.
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat diese Änderung der Gestaltungssatzung mit nachstehender Verfügung genehmigt:
„Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: 63-1/623-01/Goe/Hä — Mettmann, den 14. 1. 1980
Betr.: Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 B der Stadt Monheim
Genehmigung
Gemäß § 103 BauO NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. 1976 S. 264) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Monheim beschlossene Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 B.
Im Auftrag, Harling"
Das von der Satzung erfaßte Gebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 B der Stadt Monheim.

(blaue Eintragung)
Die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 103 Bau O NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) wurden mit Verfügung des Oberkreisdirektors Mettmann vom 11. 1.1980 genehmigt und durch Bekanntmachung der Genehmigung am 27.4.1981 rechtskräftig.
Monheim, den 20.7.1981
Der Bürgermeister

Begründung:
Die erschlossenen Baugebiete reichen zur Deckung des Wohnungsbedarfes nicht aus. Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf das Wohnungsdefizit der Stadt Düsseldorf, zu deren Entlastung im Raume Monheim umfangreiche Baugebiete auf vertraglicher Grundlage dieser beiden Städte und dem Bauträger erschlossen werden soll.
Der Bebauungsplan " 1 B " ist eine Teilfläche aus der Gesamtplanung Baumberg-Ost. Das Plangebiet befindet sich im Eigentum einer Bauträgergesellschaft. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Erschließungskosten entstehen der Stadt Monheim nicht, da die Erschließung durch Vertrag auf die Bauträgergesellschaft übertragen wird. Die Entwässerung des Gebietes wird an die vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen.

Textliche Festsetzungen
1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) BaunutzungsVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BaunutzungsVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
2. Die in § 3 (3) und § 4 (3) Ziffer 1 - 6 der BaunutzungsVO aufgeführten Ausnahmen sind ausgeschlossen.

Baugestaltung:
Hinsichtlich der Baugestaltung wird auf Grund der § 9, Absatz 2 BBauG, § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt:
1. eingeschossige Gebäude ~~Flachdach 0° - 3°,~~ Außenwandflächen mit Klinkern oder Verblendern
2. zweigeschossige Gebäude Satteldach 30°, kein Drempel, ~~kein ausgebautes Dachgeschoß,~~ Außenwandflächen mit Klinkern oder Verblendern
3. drei- und viergeschossige Gebäude Satteldach 32°, ~~Ausbau mit selbständigen Wohnungen im Dachgeschoß unzulässig,~~ keine Dachgaupen, Außenwandflächen putzen, Treppenhäuser, Eingänge sowie Loggien mit Klinkern oder Verblendern
4. Garagen bis 2,50 m über OK-Bürgersteig mit Flachdach. Tiefgaragen sind ausreichend mit Erde abzudecken, mit Rasen zu besäen und gärtnerisch zu gestalten. Tiefgaragen, deren Oberfläche als Einstellplätze ausgebildet werden, darf die Decke der Tiefgarage nicht höher als 30 cm über die Straßenkrone hinausragen.
5. Alle Häuser einer Reihenhauszeile und Doppelhäuser gleiche Höhe, Dachneigung und Dachausbildung.
6. Satteldächer mit dunkelfarbigen Dachziegeln
7. Flachdächer keine schwarze Dachpappe

Einfriedigung
zur Straße: Mietwohnungen keine Einfriedigung. Bei Reihenhauszeilen und Eigenheimen keine Vorgarteneinfriedigung, sonst Holzzäune 0,80 m hoch
zum Nachbarn: Drahtzäune 0,80 m hoch

~~Werbeanlagen und~~ Warenautomaten sind in den Grünflächen nicht zulässig.
Diese Festsetzungen erfolgen, damit die Gebäude ~~zum Schutz gegen Immissionen~~ ein einheitliches Straßen- und Ortsbild gewährleisten.
Warenautomaten und Werbeanlagen sollen die Grünflächen nicht stören.

Grüne Eintragung gemäß Beitrittsbeschluß vom 3. 11. 1969
Monheim den 11. 9. 1970
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zum Wohngebiet (WR 1)

1. Festsetzungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 16 Abs. 2 BauNVO

Im WR 1 gelten für die Firsthöhen (FH) der Gebäude als Höchstgrenze = 8,0 m. Die angegebenen Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante der Erdgeschoß-Fußböden (OKF EG). Die Traufhöhe darf maximal 3,5 m über Erdgeschoß-Fußboden (OKF EG) liegen.

2. Gestalterische Festsetzungen (§ 81 Abs. 4 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Im WR 1 sind nur Satteldächer, und zwar mit Firstrichtung parallel zur Martin-Buber-Straße, mit einer Dachneigung von 30° bis 35° sowie Drempel bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Als Drempelhöhe gilt das Maß von der Oberkante Rohbaudecke des letzten Geschosses bis zum Schnittpunkt der Außenhaut mit der Dachhaut.

2.2 Die Dächer können an den Giebelseiten als Walmdach ausgebildet werden.

2.3 Dachgauben und -einschnitte sind bis zur Hälfte der Firstlänge des jeweiligen Gebäudes zulässig.

6. Änderung (magenta Eintragung)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	OFFENLAGEBESCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Bebauungsplan mit der 6 . Änderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen vom 19.09.2013 aufgestellt worden. Monheim am Rhein, den 24.02.2014 Bürgermeister	Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat am 19.09.2013 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der 6. Änderung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Monheim am Rhein, den 24.02.2014 Bürgermeister	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.10.2013 ist der Bebauungsplan mit der 6. Änderung mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom 09.10.2013 bis 11.11.2013 öffentlich ausgelegt worden. Monheim am Rhein, den 24.02.2014 Bereich 61/1 Stadtplanung und Bauwesen

SATZUNGSBESCHLUSS	ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan mit der 6. Änderung gem. §10 BauGB i. V. m. den §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 20.02.2014 als Satzung beschlossen. Monheim am Rhein, den 24.02.2014 Bürgermeister	Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 20.02.2014 ist gem. § 10 (3) BauGB am 26.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Monheim am Rhein, den 05.03.2014 Bürgermeister

3.Änderung (violette Eintragung)

Die 3. Änderung ist gem. § 2(4) in Verbindung mit § 2(1) des BauGB durch Beschluß des Rates vom 04.03.1993 aufgestellt worden. Monheim, den 03.05.1993 Bürgermeisterin	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.05.1993 ist die Änderung mit Begründung gem. § 3(2) BauGB in der Zeit vom 18.05.1993 bis 22.06.1993 öffentlich ausgelegt worden. Monheim, den 01.07.1993 Beigeordneter	Der Rat hat die Änderung gem. § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) am 30.09.1993 als Satzung beschlossen. Monheim, den 15.10.1993 Bürgermeisterin	Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage abgeschlossen worden. Düsseldorf, den - 1. JUNI 95 Die Bezirksregierung Im Auftrag	Die Verfügung ~~des Regierungspräsidenten~~ der Bezirksregierung vom 1.Juni 95 ist gem. § 12 BauGB am 15.03.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. Monheim, den 18.3.1996 Bürgermeisterin

1. Änderung

Die rote Änderung ist gem. § 2(6) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 16.2.1978 beschlossen worden. Monheim, den 19.10.1978 Der Bürgermeister	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9.11.1978 ist die Änderung mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 20.11.1978 bis 20.12.1978 öffentlich ausgelegt worden. Monheim, den 21.12.1978 Beigeordneter	Der Rat hat die Änderung gem. §10 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1969 (GV NW S. 656) am 15.2.1979 als Satzung beschlossen. Monheim, den 1.8.1979 Der Bürgermeister	Die Änderung ist gem. § 11 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 29. 5. 1979 Der Regierungspräsident I.A.	Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten vom 29.5.1979 ist gem. § 12 des BBauG vom 18.8.1976 am 31.12.1979 ortsüblich bekannt gemacht worden. Monheim, den 11. 2.1980 Der Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) Artikel 3 § 1
Das Anhörungsverfahren gem. § 2a BBauG wurde durch Beschluß des Planungsausschusses vom 12.1.1978 am 14.2.1978 durchgeführt
19.10.1978

Beitrittsbeschluß (braune Eintragung)
Am 20.9.1979 hat der Rat der Stadt beschlossen, den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 29.5.1979 enthaltenen Auflagen und Maßgaben beizutreten.
Monheim, den 25.10.1979
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlage ab 3.Änderung
(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ~~zul. geändert durch E.Vertr.v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)~~ Invest.erleicht.-u.Wohnbaulandges.v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
(BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geänd. durch Investerleicht.-u. Wohnbaulandges. v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
(PlanzV) Planzeichenverordnung in der Fassung v. ~~30.07.1981 (BGBl. I S. 833)~~ 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
(GO NW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992 S. 124)
(BauO NW) Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), zul. geänd. d. Gesetz v. 20.06.1989 (GV NW S. 432)

Bestand

Katastergrenzen
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze

Gebäude und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Höhen
- Straßenhöhe z.B. 43,60
- Geländehöhe z.B. 43,56

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete	WS
Reine Wohngebiete	WR
Allgemeine Wohngebiete	WA
Dorfgebiete	MD
Mischgebiete	MI
Kerngebiete	MK
Gewerbegebiete	GE
Industriegebiete	GI
Wochenendhausgebiete	SW
Sondergebiete	SO

Maß der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III II
- zwingend z.B. (III)
- Grundflächenzahl z.B. 0,4 GRZ 0,4
- Geschoßflächenzahl z.B. 0,8 GFZ 0,7
- Baumassenzahl z.B. BMZ 3,0

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- offene Bauweise o
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise g
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule, Kindergarten, Bürgerhaus B
- Kirche, Feuerwehr
- Spielanlagen

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen P
- Straßenbegrenzungslinie, ~~Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen~~

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung o. Beseitigung v. Abwasser o. festen Abfallstoffen
- Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen
- Umformerstation

Grünflächen
- öffentl. Grünfläche
- Parkanlage
- ~~Spielplatz~~ Spielflächen gem. §10(2) BauO NW
- Vorgärten
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Festsetzungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen: Stellplätze St, Tiefgaragen TGa, Garagen Ga, Gemeinschaftsstellplätze GSt
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Walmdach Wd
- Satteldach Sd
- Flachdach Fd
- Firstrichtung
- Zaun
- Mauer
- Hecke
- Aufgehobene Festsetzung ×

Nachrichtliche Übernahmen
- Führung von Hauptabwasserleitungen
- Die Darstellungen innerhalb der Strassenverkehrsflächen sind nachrichtliche Darstellungen.

STADT MONHEIM

BEBAUUNGSPLAN

Gemarkung Baumberg — 1. Ausfertigung — Plan Nr. 1 B
Flur 4 — Maßstab 1:500

Aufstellung		Offenlegung	Satzungsbeschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die maßliche Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Kartiert und angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen. Ratingen, den 1. 12. 1967 Ö.b. Vermessungsingenieur	Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung. Monheim, den 19. 12. 67 Stadtbauamt Stadtbaurat	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom ~~19.12.1967~~ 15.6.1961 aufgestellt worden. Monheim, den 19. 12. 1967 Der Stadtdirektor	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23. 7. 1968 bis einschließlich 26. 8. 1968 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde ab 11. 7. 1968 bekanntgemacht. Monheim, den 27. 8. 1968 Der Stadtdirektor	Dieser Plan ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) durch Beschluß des Rates am 30. 10. 1968 als Satzung beschlossen worden. Monheim, den 31. 10. 1968 Der Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 1. 9. 1969 Der Regierungspräsident ~~II - Städtebau - 5101~~	Dieser genehmigte Plan wird gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 1. 9. 1969, Akt.-Z. 34. 3 - 12, 28 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 17. 9. 1970 ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Monheim, den 18. 9. 1970 ~~Der Stadtdirektor~~ Der Bürgermeister

Ermächtigungsgrundlagen:
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 2, § 9 (1) (2) u. (5) u. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 3 ... (in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 - BauNVO - (BGBl. I S. 429) u. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3)) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) u. § 10... Bauordnung für das Land Nordrh.-Westf. vom 25. 6. 1962 - BauO NW - (GV. NW. S. 373) in Verbindung mit §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für NW vom 28. 10. 1952 (SGV 2020)
Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763)

1 B